

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00344 vom 23. Mai 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00344

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00344 du 23 mai 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00344 del 23 maggio 2016

Regeste

prüfungsfreie Zulassung zum Studium | [Mit Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege wegen offenkundiger Aussichtslosigkeit der Beschwerde wurde der Beschwerdeführerin (erneut) eine unerstreckbare Kautionsfrist angesetzt. Am letzten Tag dieser Frist um 20.41 Uhr fragte sie per E-Mail an, ob sie den Vorschuss von Fr. 2'060.- in zwei Raten erbringen dürfe. Ihr wurde daraufhin präsidialiter je unter Androhen des Nichteintretens wegen Versäumens der Kautionsfrist erstens eine unerstreckbare Frist von zehn Tagen für ein schriftliches Ratenzahlungsgesuch angesetzt und zweitens erlaubt, nach Einreichen eines solchen Gesuchs die Sicherheit in zwei Raten zu Fr. 1'030.- bis spätestens 31. Oktober bzw. 30. November 2017 zu leisten. Ohne vorab ein schriftliches Ratenzahlungsgesuch nachzureichen, zahlte die Beschwerdeführerin am 31. Oktober 2017 Fr. 1'030.- ein.] Zuständigkeit des Einzelrichters; der Beschwerdeführerin, die sich nirgends mit den entscheidenden Erwägungen der angefochtenen Verfügung befasst, braucht keine Nachfrist für eine Verbesserung der bislang untauglichen Begründung eingeräumt zu werden; diese Untauglichkeit bildet ihrerseits keinen Anlass für eine Nichtanhandnahme des Rechtsmittels (E. 1 Abs. 1). Die Beschwerdeführerin hat innert der ihr angesetzten Frist kein schriftliches Gesuch um Ratenzahlung eingereicht, weshalb das Rechtsmittel nicht an die Hand zu nehmen ist; daran ändert nichts, dass die erste Rate erlegt worden ist (E.2). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung in Ziff. 5 des nachstehenden Verfügungsdispositivs bleibt Folgendes zu erläutern: Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung sowie der Berufsausübung ausgeschlossen und alsdann nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG gegeben. Art. 83 lit. t BGG erfasst indes nicht auf keiner Beurteilung der persönlichen Fähigkeiten beruhende Entscheide aus diesen Bereichen (zum Ganzen Hansjörg Seiler in: derselbe et al., Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. A., Bern 2015, Art. 83 N. 139 f. und 142–144; VGr, 23. Mai 2016, VB.2016.00258, E. 5 Abs. 2 mit Hinweisen). Das Ergreifen beider Rechtsmittel muss in der gleichen Rechtsschrift geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.